

## **Art. 23 Anstaltsverpflegung**

<sup>1</sup>Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht. <sup>2</sup>Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. <sup>3</sup>Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.